Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1901

32 (9.8.1901)



Mr. 32.

Rarlsruhe, den 9. August 1901.

34. Band.

Erfdeint Freitags.

Muzeigen 25 Bfg. Die breifpaltige Betitzeile.

Jahrespreis 3 Mark.

Inhalt: C. 261 bis 268. handwerlstammer Freiburg — Gewerbegerichtsgeset. — Der Bergleich. — Deutscher Mechanifertag. - Ausstellungen in Erfurt und Leipzig. — Taschenlampe. — Abgase ber Petroleummotoren. — Aus bem Bereinsleben (Rheinselden). Unfere Mufterzeichnung. — Besuch der Landesgewerbehalle im Juli. — Litterarische Besprechungen. — Anzeigen.

handwerkskammer Freiburg.

o Im verfloffenen Monat Juli hielt der Ausschuß für bas Lehrlingswefen zwei Sigungen ab, welchen jeweils auch ber Rommiffar, Geh. Regierungerath Muth, beiwohnte. Der Borsigende, Sofichuhmachermeister A. Bea wies nach begrüßenden Worten auf die bevorftehenden großen Aufgaben bin, die ber Ausschuß gu erfüllen hat. Beitere Mittheilungen bezogen fich auf ben Stand ber Arbeiten an ber Lehrlingsrolle, bie, infolge vielfach verzögerter und unvollständiger Unmelbungen, nur langfam vorwärts ichreiten konnen. Als zweiter Borfigender bes Ausschuffes wurde Schlofferobermeifter Joh. Bint gewählt. Der vorliegende Entwurf betr. "bie Borfchriften über bie Regelung bes Lehrlings= wefens," wurde eingehend durchberathen und an einzelnen Stellen abgeandert. Der weiter zur Berathung geftellte "Entwurf einer Brufungsordnung für die Gefellenprüfungen" besteht aus einem allgemeinen Theil und einem besonderen Theil, welch' letterer die für jedes einzelne Bandwert vorgeschriebenen Arbeitsproben oder Gefellenftude enthält. Die von den Prüflingen zu zahlende Brufungsgebuhr wurde auf 3 bis 10 Mart feftgefeti. Sinfichtlich ber an die Mitglieder der Brufungsausschuffe für Zeitverfäumniß zu gahlenben Entichabigungsfäge, wird vom anwesenden Borfigenden des Gefellenausschuffes, Schmied Gerle, barauf hingewiesen, bag ber in § 46 bes Statuts festgesette Betrag von 4,50 M. pro Tag für ben ortsanfäffigen Gefellen, nicht auf jener Sobe des Lohnsates stehe, den heute ein intelligenter Arbeiter verdiene. Es wurde beschloffen, eine entsprechende Erhöhung biefes Sates anzuftreben und auch für bie ortsanfässigen Meister eine gerechtere Entschäbigung bei der Auffichtsbehörde zu beantragen. Der Gefellenprufungsordnung find Erlauterungen beigegeben, die

anftandelos genehmigt wurden. In bem neuaufgeftellten Lehrvertrag ift auf alle gesetlichen Borichriften Rücksicht genommen worden; fo enthalt berfelbe u. a. die Berpflichtung, daß der Lehrling nach abgelegter Lehrzeit fich ber Gefellenprufung vor einem von der Sandwertsfammer einzusetenben Prüfungsausschuß zu unterziehen hat. In dem, nur zu ausführlich abgefaßten, 18 Paragraphen enthaltenden Bertrage ift auf die Berhältniffe ber verschiedenartigen Organisationen Rücksicht genommen worden. Bei Feststellung ber verwandten Gewerbe, auf Grund des § 129 a der Gewerbeordnung, find die Eigenthumlichkeiten bes Begirts, insbesondere bes Schwarzwaldes, in Betracht gezogen worden. Bezüglich der Festfegung ber Lehrzeit nimmt der Ausschuß für bas Lehrlingswesen ben Standpunft ein, bag bie Lehrzeit für bie größte Anzahl ber Handwerker auf 3 Jahre festzuseten ift, für einzelne Sandwerfer foll eine 31/2jährige, für andere eine 4jährige Lehrzeit vorgeschrieben werben. Auf Grund bes von den Sandwerterorganisationen des Bezirts eingeforderten Materials wurde mitgetheilt, daß einzelne wenige Organisationen bas Berlangen geftellt haben, gewiffen Sandwerten eine 2 jährige Lehrzeit zuzubilligen. In überwiegendem Dage mache fich jedoch das Beftreben geltend, Ordnung ju schaffen und mit ber Lehrzeit nicht unter 3 Jahren herunterzugehen. Ginen lebhaften Gedankenaustaufch verursachte die Berathung über aufzustellende Normen hinsichtlich der von den einzelnen Betrieben einzuhaltenden "Höchstzahl von Lehrlingen." In dem vorliegenden Entwurf find die im Rammerbezirk Freiburg vorhandenen Sandwerfe in 9 Gruppen eingetheilt worden und, je nach der Bedürfniffrage und in Rudficht auf die Betriebsgröße, bie Söchstzahlen normirt. Es wurde ber Bunfch laut, ftatt ber Sochftzahlen gleitenbe Stalen aufzustellen, wobei ben fleinen und mittleren Betrieben

gegenüber den großen insofern Bergünstigungen eingeräumt werden sollen, als die Zahl der zu haltenden Lehrlinge nur in einem geringeren Maße ansteigen darf, als die Zahl der in einem Betrieb beschäftigten Gesellen. Alle diese Gegenstände werden — bevor sie an die Vollversammlung gelangen — nochmals vom Ausschuß für das Lehrlingswesen durchberathen, und zwar in einer gemeinsamen Sitzung mit den Mitgliedern des Borstandes. Die Verhandlungen wurden mit großem Eiser geführt und ließen erkennen, daß man sich allerseits mit Fleiß und Hingebung für die Ausgaben interessirt. Unserem Regierungskommissar, Geh. Regierungsrath Muth, sprach der Vorsigende, A. Bea, am Schluß der Verathungen Worte des Dankes aus.

Gewerbegerichtsgefet.

Das Gesetz betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (Reichsgesetzblatt 1890 S. 141 u. ff.) hat durch ein unter dem 30. Juni 1901 erlassenes Reichsgesetz verschiedene Abanderungen erfahren, deren Hauptsächslichste wir im Nachfolgenden mittheilen:

Artifel 1 bestimmt, daß das Gesetz vom 29. Juli 1890 bezeichnet wird als Gewerbegerichtsgesetz.

Hinter § 1 wird folgender neuer Paragraph einsgestellt.

§ 1 a.

Für Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Bolkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, nuß ein Gewerbegericht errichtet werden. Die Landes-Zentralbehörde hat erforderlichen Falles die Errichtung nach Maßgabe der Borschriften des § 1, Abs. 5 anzuordnen, ohne daß es eines Antrags betheisligter Arbeitgeber oder Arbeiter bedarf.

Der § 3 Abf. 1 erhält folgende Faffung:

Die Gewerbegerichte find ohne Rucficht auf ben Berth bes Streitgegenstandes zuständig für Streitigfeiten:

- 1. über den Antritt, die Fortsetzung ober die Auftösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung ober den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels ober Lohnzahlungsbuchs,
- 2. über bie Leiftungen aus bem Arbeitsverhaltniffe,
- 3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern Legitimationspapieren, Urkunden, Geräthschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und bergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind,
- 4. über Ansprüche auf Schadenersatz ober auf Zahlung einer Bertragsstrase wegen Nichterfüllung ober nicht gehöriger Erfüllung der
 Berpstichtung, welche die unter Ar. 1 bis 3
 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen

gesehwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Arankenkassenbücher oder Quittungskarten der Juvalidenversicherung,

5. über die Berechnung und Anrechnung ber von ben Arbeitern zu leiftenden Krankenversicherungsbeitrage und Gintrittsgelber,

6. über die Ansprüche, welche auf Grund der Nebernahme einer gemeinfamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

Dem § 5 wird folgende Borfdrift als Abf. 2 hin-

zugefügt:

Schiedsverträge, durch welche die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für fünftige Streitigkeiten ausgeschlossen wird, sind nur dann rechtswirksam, wenn nach dem Schiedsvertrage bei der Entscheidung von Streitigkeiten Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl unter einem Borsitzenden mitzuwirken haben, welcher weder Arbeitgeber oder Angestellter eines betheiligten Arbeitgebers, noch Arbeiter ist.

Der § 10 erhält folgenbe Faffung:

Zum Mitglied eines Gewerbegerichts soll nur berusen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre sür sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat. Als Beisitzer soll nur berusen werden, wer in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Berfonen, welche jum Umte eines Schöffen unfähig

find, fonnen nicht berufen werben.

Der § 13 wird burch folgende Borfchriften erfett:

§ 13.

Bur Theilnahme an den Wahlen (§ 12) ist nur berechtigt, wer das fünsundzwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat. Die im § 10 Abs. 2 bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

Ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben beschränkt (§ 6 Abs. 1), so sind nur die Arbeitgeber und Arbeiter dieser Betriebe wählbar und wahlberechtigt.

Mitglieder einer Junung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit des § 81 b Nr. 4 und der §§ 91 bis 91 b der Gewerbeordnung errichtet ist, sowie deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

§ 13 a.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl und bas Berfahren bei berfelben werden durch das Statut getroffen. Es kann insbesondere festgesetzt werden, daß bestimmte gewerbliche Gruppen je einen oder mehrere Beisitzer zu wählen haben. Auch ist eine Regelung nach den Grundsäßen der Berhältnismahl zulässig; dabei

fann die Stimmabgabe auf Borschlagsliften beschränkt werben, die bis zu einem im Statut sestgeseten Beitpunkte vor ber Bahl einzureichen sind.

in

3=

er

a.

110

3=

er

on

er

n:

er

en

em

ten

em

eit=

rs,

be=

bet

Fid)

gen

ent=

be=

feit

hig

est:

nur

oll=

dyts

1. 2

be-

be-

und

eds=

ber

wie

tigt.

und

atut

daß

rere

nach

abei

Ist in dem Statut bestimmt, daß die Gemeindebehörde Wahllisten aufzustellen hat, so sind die Polizeibehörden, sowie Krankenkassen, welche im Bezirke des Gewerbegerichts bestehen oder eine örtliche Verwaltungsstelle haben, verpflichtet, der Gemeindebehörde auf Verlangen die für die Fertigung der Wählerliste sur Arbeitgeber und Arbeitnehmer ersorderlichen Auskunste zu geben, insbesondere Einsicht der Mitgliederverzeichnisse beziehungsweise der Gewerbeanzeigen zu gewähren.

Der § 14 Abs. 1 wird burch folgende Borschrift ersett:

Als Arbeitgeber im Sinne ber §§ 11 bis 13 gelten diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden, welche mindestens einen Arbeiter (§ 2) regelmäßig das ganze Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Den Arbeitgebern stehen, im Sinne der bezeichneten Borschriften, die mit der Leitung eines Gewerbebetriebs oder eines bestimmten Zweiges desselben betranten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sosen sie nicht nach § 2 Abs. 2 als Arbeiter gelten.

Im § 19 wird zwischen Abs. 1 und 2 folgender neuer Absatz eingeschoben:

Aus den Arbeitgebern entnommene Beisitzer, die erst nach ihrer Wahl Mitglied einer im § 13 Abs. 3 bezeichneten Junung werden, sowie aus den Arbeitern entnommene Beisitzer, die erst nach ihrer Wahl bei einem Mitglied einer solchen Junung in Arbeit treten, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte.

Der § 25 wird burch folgende Borfchriften erfett:

§ 25.

Zuständig ist dassenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Berpflichtung zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers bestindet oder beide Parteien ihren Wohnsit haben.

Unter mehreren zuständigen Gewerbegerichten hat der Rläger die Bahl.

Der § 40 erhält folgenden Bufat:

Erscheinen in dem zur Fortsetzung der Berhands lung bestimmten Termine die Parteien oder eine dersselben nicht, so sinden die Borschriften der §§ 37, 38 Anwendung, auch wenn eine Beweisaufnahme voraussgegangen war.

Hinter § 55 wird folgender neuer Paragraph eingestellt:

§ 55 a.

Die Ansechtung einer Entscheidung des Gewerbegerichts kann auf Mängel des Bersahrens bei der Bahl der Beisiger oder auf Umstände, welche die Wählbarkeit eines Beisigers zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieses Gesehes ausschließen, nicht gestützt werben. Diese Borschrift findet keine Anwendung, wenn die Ansechtung darauf gestützt wird, daß ein Beisitzer zu ben im § 10 Abs. 2 bezeichneten Personen gehöre.

Der § 61 erhält folgende Faffung:

Das Gewerbegericht kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über bie Bebingungen ber Fortsetzung ober Wieberaufnahme bes Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerusen werben.

hinter § 62 werden folgende neuen Paragraphen eingestellt:

§ 62 a.

Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so foll der Borsitzende dem anderen Theile oder dessen Stellvertretern oder Beauftragten Kenntniß geben und zugleich nach Möglichkeit dahin wirken, daß auch dieser Theil sich zur Anrufung des Einigungsamts bereit findet.

§ 62 b.

Auch in anderen Fällen soll der Borsitzende bei Streitigkeiten der im § 61 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamts hinzuwirken suchen und dieselbe den Betheiligten bei geeigneter Beranlassung nahe legen.

§ 62 c.

Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Berhandlung und in deren Berlauf an den Streitigsteiten betheiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt gemäß § 62 oder § 62 a angerusen worden ist, sür den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrase bis zu einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strase sindet Beschwerde nach den Bestimmungen der Civilprozesordnung statt.

Eine Bertretung betheiligter Bersonen durch deren allgemeine Stellvertreter (§ 45 ber Gewerbeordnung), Profuriften oder Betriebsleiter ift zulässig.

Der § 63 erhält folgende Faffung:

Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt thätig wird, besteht neben dem Borsigenden aus Bertrauensmännern der Arbeitgeber und der Arbeiter in gleicher Zahl.

Die Bertrauensmänner find von den Betheiligten zu bezeichnen. Erfolgt die Bezeichnung nicht, so werden die Bertrauensmänner durch den Borsigenden ernannt.

Einigen sich die Betheiligten über die Zahl ber zuzuziehenden Bertrauensmänner nicht, so ist die Zahl berselben von dem Borsigenden auf mindestens zwei für jeden Theil zu bestimmen.

Die Bertrauensmänner burfen nicht zu ben Betheiligten gehören.

Der Borsitzende ist befugt, eine oder zwei unbetheiligte Personen als Beisitzer mit berathender Stimme zuzuziehen; vor der Zuziehung sind die beiden Theile zu hören. folgende Faffung:

Das Einigungsamt ober, im Falle bes § 62 a, ber Borfigende des Gewerbegerichts, ift befugt, gur Aufflärung ber in Betracht fommenden Berhältniffe Ausfunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

hinter § 69 wird folgender neuer Baragraph eingestellt:

§ 69 a.

Das Gewerbegericht als Einigungsamt ift nicht zuständig, wenn bei ber Streitigfeit ausschließlich Imungemitglieder und beren Arbeiter betheiligt find, und für bie Innung gur Erfüllung ber im § 81 a, Dr. 2 ber Gewerbeordnung bezeichneten Aufgabe ein besonderes Einigungsamt befteht, beffen Busammenfegung und Thatigfeit burch bas Statut, entsprechend ben Bestimmungen ber §§ 62 bis 69 biefes Gefetes, geregelt find. Rufen beide Theile bas Gewerbegericht als Ginigungsamt an, fo ift biefes auch bei folden Streitigkeiten guftanbig.

Der § 70 erhält folgende Fassung:

Das Gewerbegericht ift verpflichtet, auf Anfuchen von Staatsbehörben oder bes Borftandes bes Rommunalverbandes, für welchen es errichtet ift, Sutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.

Das Gewerbegericht ift berechtigt, in gewerblichen Fragen Antrage an Behörben, an Bertretungen von Rommunalverbänden und an die gesetgebenden Rörverschaften ber Bundesstaaten ober bes Reichs zu richten.

Bur Borbereitung ober Abgabe von Butachten, Towie zur Borbereitung von Antragen tonnen Ausschüffe aus der Mitte bes Gewerbegerichts gebilbet werben.

Diefe Ausschüffe muffen, fofern es fich um Fragen handelt, welche die Intereffen beider Theile berühren, ju gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesett fein.

Das Nähere bestimmt bas Statut.

Der § 71 216f. 1 erhält folgende Faffung:

Ift ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden, fo fann bei Streitigfeiten ber im § 3 Abf. 1 Nr. 1 und 5 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung burch ben Borfteber ber Gemeinbe (Bürgermeifter, Schultheiß, Ortsvorfteber u. f. w.) nachsuchen. Buftanbig ift ber Borfteber ber Gemeinde, in beren Begirt die ftreitige Berpflichtung aus dem Arbeitsverhältniffe zu erfüllen ift ober fich bie gewerbliche Niederlaffung bes Arbeitgebers befindet ober beibe Parteien ihren Wohnfit haben.

Der § 78 wird burch folgende Borfchrift erfett:

§ 78.

Soweit nach ben Borichriften bes Kranfenversicherungsgesetes die Entscheidung von Streitigfeiten über die Berechnung und Anrednung von Berficherungsbei-

Im § 64 erhalt ber zweite Cat bes Abf. 1 tragen und Gintrittsgelbern in Bemäßheit biefes Gefetes zu erfolgen hat, finden die Borfchriften ber §§ 71 bis 75 auch bann Anwendung, wenn es fich um Bersicherungsbeiträge anderer als ber im § 2 bezeichneten Arbeiter handelt. Die Buftandigfeit des Gemeindevorftehers wird in biefem Falle nicht badurch ausgeschloffen, daß ein Gewerbegericht für die Gemeinde errichtet ift.

> Sinter § 80 wird folgende Borfchrift eingestellt: § 80 a.

In bem Berhältniffe ber Innungen, ber Innungsschiedsgerichte und ber im § 80 bezeichneten Gewerbegerichte zu ben orbentlichen Berichten und zu ben gemäß § 1 errichteten Gewerbegerichten finden die Borschriften bes § 26 entsprechenbe Unwendung.

Artifel 2. bestimmt, daß Rechtsftreitigkeiten, die vor bem Infrafttreten biefes Gefetes anhängig geworben find, nach den bisherigen Borfchriften erledigt werden. Nach Artifel 4 treten die Borschriften des Artifels 1 und 2 am 1. Januar 1902 in Kraft.

Der Bergleich."

Bon Dr. jur. Biberfeld in Samburg.

o Der alltägliche Sprachgebrauch versteht unter einem Bergleich ein Abkommen, burch welches ein ftreitiger Rechtsanspruch in ber Beise erledigt wird, daß jede der beiden Parteien einen Theil ihrer Forderung nachläßt. A behauptet, daß B ihm hundert Mart schulde, B erflärt bagegen, nur fünfzig Mark zahlen zu muffen, und man verftändigt sich alsbann im Wege des Bergleichs dahin, daß B dem A fiebengig Mart gable, wohingegen Letterer seine angebliche Forderung auf den noch ungebectten Reftbetrag von breißig Mart fallen läßt. In biefem Sinne faßt grundfätlich auch bas Bürgerliche Gesetzbuch den Bergleich auf, indem es ihn in § 779 als einen Bertrag bezeichnet,

"burch den der Streit oder die Ungewißheit ber Parteien über ein Rechtsverhältniß im Bege gegenfeitigen Nachgebens beseitigt wirb".

Nicht minder häufig aber bient ber Bergleich einem anderen Brede. Die Betheiligten find wohl einig barüber, wie viel der eine zu fordern, der andere zu leiften habe, allein für den Gläubiger ift es ungewiß, ob er in der vollen Sobe feines Anspruchs rechtzeitig Befriedigung erlangen wird, und deshalb erflärt er fich bereit, von seinem unbestrittenen Unspruche etwas nachzulaffen, um fich für ben Reft bie punktliche Erfullung gu fichern. A hat an B verschiedene Waaren für den Gesammtbetrag von breihundert Mart geliefert, der Bahlungstermin ift schon längst herangeruckt, allein B erweift fich außer Stande zu gahlen, ober ift vielleicht ein boswilliger Schuldner, der fich durch geschickte, wenn auch nicht immer reinliche Manover feiner Berpflichtung entziehen will.

^{*} Rachdrud nur mit Genehmigung bes Berfaffers.

Da erklärt A, er wolle sich mit zweihundert Mark begnügen, wosern ihm sosort Zahlung geleistet werde oder wenn der Bater des B die Bürgschaft übernehme. Hier ist das Rechtsverhältniß keineswegs ungewiß, aber die Berwirklichung des Anspruchs ist unsicher, und mit Rücksicht auf die gleichartige Birkung, will ihn das Gesetz a. a. D. ganz ebenso behandelt wissen, wie den zur Beseitigung eines Streits dienenden Bergleich. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat sich nun damit begnügt, an diese Begriffsbestimmung, wie sie soeben entwickelt worden ist, nur eine einzige Borschrift zu knüpsen, indem es anordnet, daß der Bergleich dann unwirksam sein soll,

71

11,

ft.

a.

e=

11

e,

11

ľ

"wenn ber nach dem Inhalt des Vertrages als feststehend zu Grunde gelegte Sachverhalt der Birk-lichkeit nicht entspricht und der Streit oder die Ungewißheit bei Kenntniß der Sachlage nicht entstanden sein würde".

Hier gilt natürlich ebenfalls das, was von der Ungewißheit gesagt ist, auch in Ansehung der Unsicherheit der Ersüllung. Wenn also, um auf unser letztes Beispiel zurückzukommen, A nur deshald seine Forderung auf zweihundert Mark ermäßigt hat, weil er, auf Grund der Bersicherungen des B, glaubte, dieser letztere sei thatsächlich außer Stande den vollen Betrag zu zahlen, so kann er ungeachtet dessen nachträglich noch den Restdetrag von hundert Mark verlangen, wenn sich herausstellt, daß B ihn getäusicht hat und sich in Wirklichkeit in einer Bermögenslage besindet, die ihm gestattet, seine Berpslichtungen pünktlich und vollständig zu ersüllen.

Sonftige Borichriften über ben Bergleich enthält bas Wefet nicht, bie Wirtfamfeit eines folden ift fomit vor allen Dingen auch nicht an die Einhaltung einer beftimmten Form gebunden. Es genügt, wenn ber Bertrag, burch welchen ein Bergleich herbeigeführt werben foll, nur mundlich zu Stande gefommen ift. Indeß bringt es die Natur ber Berhältniffe mit fich, daß folche Bergleiche wohl zum größten Theile gerichtlich abgeschloffen werben, im Berlauf eines Rechtsftreits, ber über ben ungebectten Anfpruch anhängig gemacht worben ift, wobei noch in Betracht tommt, daß namentlich die Amtsgerichte vom Gefete angewiesen find, auf einen Bergleich zwischen ben Parteien, wo ein folder angebracht erscheint, hinzuwirken. Ein folder gerichtlicher Bergleich bietet bem Gläubiger zugleich ben Bortheil ber alsbalbigen Bollstreckbarteit, die ihm bas Gefet (C.B.D. § 794) ausbrücklich zugesteht. Schließt man einen außergerichtlichen Bergleich, fo muß man an und für fich zunächft, wenn ber Schuldner die Erfüllung auch diefes herabgeminderten Anspruchs verweigert, flagen. Man fann jedoch einer folchen Unbequemlichkeit und einem folchen Beitverlufte badurch vorbeugen, daß man über ben außergerichtlichen Bergleich eine notarielle ober gerichtliche Urfunde aufnehmen läßt, in welcher fich ber Schuldner ber fofortigen Zwangsvollstredung unterwirft für den Fall, daß er die getroffene Abmachung nicht

einhalte. Auf Grund einer solchen Urkunde kann man die Pfändung ebenso vornehmen, wie wenn man ein gerichtliches, mit der Bollstreckungsklausel versehenes Urtheil besitzt.

Im Borftehenden war überall bavon auszugehen, daß der Bergleich einen Bertrag barftellt, b. h. alfo eine Abmachung, die in ihrer gangen Wirtsamfeit abhängig ift von ber freien Willensbeftimmung ber Betheiligten. Es fann an und für fich regelmäßig niemand gezwungen werben, einen Bergleich einzugeben, ebenso wenig, wie sonft irgend einen Bertrag abaufchließen. Bon diefer Regel findet jedoch eine fehr weitgehende Ausnahme ftatt, die bargeftellt wird burch ben Zwangsvergleich im Konfursverfahren. Die charafteriftische Gigenart eines folden liegt barin, baß unter gewiffen Boraussetzungen ein nichtbevorrechtigter Gläubiger gezwungen werben fann, einem Bergleiche beizuftimmen, und bamit auf einen Theil feines Anfpruchs zu verzichten. Der Gemeinschuldner hat das Recht, nach bem allgemeinen Brufungstermin und noch bevor die Bornahme ber Schlugvertheilung genehmigt worben ift, einen Zwangsvergleich mit bem nichtbevorrechtigten Konfursgläubiger vorzuschlagen. Er muß jedoch hierbei fofort angeben, in welcher Beife die Befriedigung erfolgen, fowie, ob und in welcher Art eine Sicherftellung berfelben bewirft werden foll. Rur bann, wenn ber Gemeinschuldner fich bes betrügerischen Bankrotts schuldig oder boch hinreichend verdächtig gemacht hat, fo daß dieferhalb ein Strafverfahren gegen ihn schwebt ober gar schon zur Berurtheilung geführt hat, ebenso wenn er flüchtig ift oder die Ableiftung des Offenbarungseides verweigert, fteht ihm bas Recht zu einem folden Borfchlage nicht mehr gu; in gleichem ift es ihm verfagt einen bereits einmal abgelehnten Borfchlag in demfelben Berfahren zu wiederholen und endlich auch ift ein Bergleich ausgeschloffen, wenn den Gläubigern weniger als zwanzig Prozent ihrer Forderung geboten werden und wenn bies unbefriedigende Ergebniß barauf gurudguführen ift, baß ber Schuldner burch unredliches ober leichtfertiges Berhalten die Eröffnung des Konkursverfahrens verzögert hat. Mit einer Behauptung entsprechenden Inhalts fann benmach jeder Gläubiger die gerichtliche Bestätigung eines Bwangsvergleichs abwenden. Auf die Ginzelheiten ber Formalitäten, in welchen ber Zwangsvergleich fich gu bewegen hat bis zu seinem entgültigen Abschlusse oder zu seiner definitiven Ablehnung, foll hier der Rurze wegen nicht eingegangen werben, zumal in diefer Beziehung das neue Reichsrecht fich vollkommen in den Bahnen ber bisherigen Gefetgebung bewegt. Es fei bemnach nur, was das materielle Recht anlangt, Folgendes hervorgehoben: Sobald das Gericht ben Zwangsvergleich bestätigt hat, wird dieser lettere wirksam für und gegen alle nicht bevorrechtigten Konfursgläubiger, auch wenn dieselben an bem Konfursverfahren oder an

ber Beschluffaffung über ben Bergleich nicht theilgenommen ober gegen ben Bergleich gestimmt haben Gie alle tonnen also die Bergleichssumme in ber zugesicherten Beife fordern, muffen aber andererfeits hiermit fich begnügen. Unberührt bagegen bleiben bie Rechte ber Gläubiger gegenüber folden Mitschuldnern und Bürgen, beren Bermögen nicht in das Konfursverfahren bineinbezogen worden ift. Benn alfo 3. B. aus einer Schuldurfunde der Gemeinschuldner A und ein Dritter, Ramens-B, folidarifch haften, bas Berfahren aber nur über bas Bermögen des A eröffnet worden ift und in diesem fich der Gläubiger C mit breißig Prozent seiner Forderung im Bege des Zwangsvergleichs hat abfinden laffen muffen, fo bleibt es ihm unbenommen, fich bezüglich ber noch reftirenden fiebengig Prozent an ben Mitfchuldner B, ju halten. Dasfelbe mare ber Fall, wenn B fich nur als Burge auf jenem Schein unterzeichnet und bamit für die Erfüllung verbindlich gemacht hatte. Ebenfo werden auch Pfandrechte aus einer Sypothet, aus Grundfchuld ober Rentenschuld und bergleichen, soweit eine folde zur Sicherung ber Forberung bestellt worden ift, burch ben Zwangsvergleich nicht berührt.

Rachdem bie gerichtliche Bestätigung bes Zwangsvergleichs erfolgt ift, fann jeder betheiligte Ronfurs. gläubiger feinen Anspruch fofort zwangsweise vollftrecten laffen und zwar gegebenen Falls auch gegen einen Dritten, ber fich für die Ginhaltung ber vom Gemeinschuldner gemachten Busage verbürgt hat. Sat 3. B. ber Schwiegervater des Gemeinschuldners fich verpflichtet, im Falle eines Zwangsvergleichs ben Gläubigern breißig Prozent zu gahlen und verweigert er nach ber gerichtlichen Beftätigung biefes Abkommens bie Erfüllung feiner Bufage, fo tann auf Grund bes Bergleichs fofort gegen ihn mit Pfandung vorgegangen werden, nicht aber fann mit Rücksicht hierauf der Bwangsvergleich felbst wieder aufgehoben werden. Dies ift nur ber Fall, wenn er durch Betrug zu Stande gefommen ift. Dann fann gwar immer noch jeber von bem Zwangsvergleich betroffene Gläubiger feine Rechte aus diefem geltend machen, insbesondere alfo bie fofortige 3wangsvollstredung veranlaffen, es bleiben aber feine weitergebenden Ansprüche burchaus unbeschränft. Wiederaufhebung bes Zwangsvergleichs tritt ohne Beiteres ein, wenn ber Gemeinschuldner nachträglich wegen betrügerifchen Banterotts verurtheilt worden ift, ebenfo auch, wenn fich herausstellt, bag ber Bergleich felbft auf unguläffiger Grundlage beruht und beshalb eigentlich burch bas Gericht nicht hatte bestätigt werben bürfen. Ramentlich aber auch bann, wenn einzelne Gläubiger burch Ceparatabkommen befonders begunftigt worden find. Berade biefer Bunft aber berührt Bortommniffe, wie fie zu ben alltäglichen Erscheinungen gehören. Ilm irgend einen Gläubiger bem Zwangsvergleich geneigt zu ftimmen, wird ihm insgeheim gugesichert, baß er neben ben vorgeschlagenen breißig

Prozent etwa noch weitere fünfzig Prozent ober gar ben vollen Betrag erhalten soll. Gine solche Abrede widerspricht, wie die Prazis stets angenommen hat, und wie die Konfursordnung es auch ausdrücklich erklärt, den guten Sitten und dem Willen des Gesehes, denn ein Zwangsvergleich ist nur dann dentbar, wenn alle Gläubiger gleichmäßig im Berhältniß zu ihrer Forderung berücksichtigt werden.

Deutscher Mechanikertag.

Die von ber Deutschen Gefellichaft für Dechanit und Optit alljährlich veranftaltete Berfammlung ber Junger und Freunde ber Prazifionstechnit, wird in biefem Jahre gu Dresben am 16. und 17 August stattfinden. Die Tagesordnung enthält außer wiffenschaftlichen und technischen Borträgen eine Reihe von gewerblichen und fozialen Angelegenheiten, fo zunächft Berathungen über Fragen bes Lehrlingswefens und ber Meisterprüfung. Die Deutsche Gesellschaft für Mechanit und Optif hat es fich gur Aufgabe gemacht, in bem von ihr vertretenen Gewerbe die von ber neuen Gesetgebung geschaffenen Reformen einzuführen, unter Bahrung ber gerade bei ber Mechanif und Optif nöthigen Rudfichtnahme auf die Eigenheiten biefes Faches, welches ebenfowohl mit bem Sandwert, wie mit ber Runft und ber Wiffenschaft in Busammenhang fteht. Ferner wird über einen 9-Stunden-Tag und über einheitliche Lohnnormen berathen werden. - Nähere Austunft ertheilt der Beschäftsführer ber Deutschen Gesellschaft für Mechanit und Optit, Berr A. Blafchte (Berlin W. 30, In ber Apostellirche 7 b), sowie der Borfigende des Ortsausichuffes in Dresben, Berr G. Benbe (Ammonftrage 32).

Ausstellung in Erfurt.

In der Zeit vom 2. bis 6. August d. J. fand in Ersurt eine bienenwirthschaftliche Ausstellung statt.

Ausstellung für Bekleidung in Leipzig.

In ber Zeit vom 14. bis 30. September b. 38. findet in Leipzig im Arnstallpalaste eine kunftgewerbliche Ausstellung für Bekleidung statt.

Taschenlampe.

o Unter dem Namen "Immerfertig" bringt J. Hurwig in Berlin SW, Kochstraße 19, eine kleine elektrische Glühlampe in den Handel, welche dazu bestimmt ist, die gewöhnliche Kerze, sowie das Zündholz, insoweit letteres zur Beleuchtung verwendet wird, zu ersetzen. Der Apparat besteht aus einer cylindrischen Hülse, in deren oberes Ende eine kleine Glühlampe eingelassen ist, welche nach außen durch eine konvere Glaslinse, welche den Lichtstrahlen Durchgang gewährt, geschützt wird. In der Heines

Trodenelement, welches burch eine Spiralfeber gegen bie Glühlampe gebrückt wird und mit biefer bann in metallischem Kontakt fteht. Durch einen außen an ber Sulfe befindlichen Drudfnopf tann ber Strom gefchloffen werben, in welchem Falle die Lampe aufleuchtet. Der Boben ber Bille ift abschraubbar und gestattet ein aufgebrauchtes Trodenelement durch ein neues zu ersetzen. Auch die Blühlampe ift auswechselbar angeordnet, fann alfo ebenfalls, wenn fie unbrauchbar geworden ift, gegen eine neue umgetauscht werben. Die Glühlampe halt gewöhnlich 4 bis 5 Trodenelemente aus. Aufgebrauchte Birnen ober Trockenelemente find nicht reparirbar und es ist zwedmäßig, stets eine Birne, sowie 2 ober 3 Trodenelemente vorräthig zu halten. Die Lampe ift befonders geeignet, wenn man im dunklen Raum eine tleine Stelle beleuchten will oder um bei Rachtmärschen Rarten und bergl. abzulefen, auch um Gegenftande in dunflen Räumen, welche mit explosiven Gasgemischen gefüllt find, zu erhellen. Diese Taschenlampe wird in zwei Größen von 16 und 24 cm Lange, fowie 3 bezw. 4 cm Durchmeffer hergestellt; fie toftet 12,50 M. Gine Birne wird jum Preise von 2 M., ein Trodenelement für 1 bezw. 1,25 Mt. nachgeliefert. Gin Eremplar biefer Lampe befindet fich in ber Ausstellung ber Landesgewerbehalle.

ne

ıt.

dh

3.

111

er

11:

cb

ft

11=

111

e=

er

iŧ

m

ıg

r

er

er

n

e:

iŧ

3:

II

t.

ш

n

BLB

Abgase der Petroleonmmotoren.

Der üble Geruch der Auspuffgase der Betroleummotoren rührt bekanntlich nicht sowohl von unverbranntem ober theilweise verbranntem Petroleum als vielmehr davon her, daß bei bem Berbrennungsvorgang auch das Schmiermaterial in Mitleidenschaft gezogen wirb. In ber Seifenfiederzeitung 1901 S. 235 wird nun bavor gewarnt, die Abgafe von Betroleummotoren in Schornfteine zu leiten, weil fich diefelben gum Theil hierin verdichten und allmählich bas Mauerwert mit brennbarem Del burchtränken. Dies ift, im Sinblid auf einen Schornfteinbrand, namentlich bann gefährlich, wenn aus anderen Feuerungen mit ben Feuerungsgafen Funten in ben Schornftein gelangen tonnen. Das mit Del burchtränfte Manerwert fann Fener fangen und bie Sige einen folden Grad erreichen, daß bie Berftorung bes Mauerwerts zu befürchten fteht. Es empfiehlt fich deshalb, die Abgafe von Betroleummotoren ftets mittelft bichter Metallrohre bireft ins Freie zu leiten.

Aus dem Vereinsleben.

Gewerbeverein Rheinfelden. In Meinfelben ift am 28. Juli ein Gewerbeverein gegründet worden, welcher auch die Ortichaften herthen, Degerfelben, Karjau, Rollingen und Barmbach umfaffen foll.

Unfere Mufterzeichnung.

Die dieser Nummer beigegebene Tafel 32 enthält die Abbildung von Spiegel- und Bilderrahmen; entworfen von Friedrich Hehl in Baden-Baden.

Besuch der Landesgewerbehalle

im Monat Juli 1901.

Befuch ber Ausstellung 2213 Berfonen.

Die Bibliothet und Borbildersammlung, blieben, wegen bes statutengemäß stattfindenden Sturzes, mahrend bes Monates Juli geschloffen.

Litterarifche Befprechungen.

Dr. Th. Engel. Die wichtigsten Gesteinsarten der Erde, zweite Auflage. Navensburg: D. Maier 1901. Preis für 1 Lieferung 50 Pf., pollständig in 10 Lieferungen 5 M.

Bon diesem in zweiter Anslage erschienenen Werke, welches und in gemeinsaßlicher Weise mit den wichtigsten Gesteinen unserer Erde bekannt machen will, liegt uns die erste Lieserung in der Stärke von drei Druckbogen vor. Dieselbe enthält den Ansang zu einer Einschung in die Geologie, soweit dies sür das Berständniß der Gesteinstunde selbst nothwendig ist. Diese Lieserung ist mit Taseln und 12 Textsiguren ausgestattet und enthält in Rapitel 1 die Grundgedanten über Bildunz und Zusammensehung der Erdoberstäche und ihrer Gesteine. In Kapitel 2 werden die wichtigsten Vorgänge bei der Vildung der Gesteine besprochen und Kapitel 3 behandelt die Metamorphosirung der Gesteine und ihre Ursachen. Wenn sich die überigen Lieserungen mit gleich reichhaltigem und wissenwerthen Inhalte der die jeht erschienenen ersten Lieserung anschließen, werden alle diesenigen, welche sich sür Raturkunde interessiren, das Engel'sche Buch mit Ruhen und gerne lesen.

M. Reinich, 100 moberne Wagen. Ravensburg: D. Maier 1901, vollständig in 12 Lieferungen, Preis pro Lieferung 1,50 M. Die uns vorliegende 2. Lieferung enthält 8 Musterzeichnungen von Wagen verschiedenster Aussührung in Farbendruck. Die Borlagen sind gut und scharf ausgeführt. Die Tafelsammlung wird in der Werkstatt nühliche Berwendung finden, aber auch als Musterbuch beim Kundenbesuch dienen können.

P. Jenisch. Die Haustelegraphie (4) 236 S. mit 315 Absbildungen im Text. Zweite Auflage Berlin: Max Rodenstein. 1900. Breis 4 M.

Das Werk gliedert sich in vier Theile. Im ersten Theil werden die allgemeinen Grundsätze der Slektrizitätslehre entwickelt, hierauf solgt eine Beschreibung der wichtigsten galvanischen Stemente sür Telegraphen und Fernsprechanlagen. Alsdann werden die Innenseitung, Luftleitung, Erdleitung, und unterirdische Leitung, die Apparate sür die Haustelegraphie, die Schaltungen, die Thürössersanlagen, sowie die verschiedenen Betriedsstörungen und ihre Ursachen besprochen und Anleitung zur Ausarbeitung von Kostenanschlägen gegeben. Der zweite Theil besaßt sich mit den Fernsprechapparaten, dem Telephon und Rikrophon und den zugehörigen Rebenapparaten. Auch in diesem Theile des Buches sind in besonderen Kapiteln die Ausstellung und Behebung von Betriedsstörungen, sowie die Ausstellung von Kostenvoranschlägen bearbeitet.

Der britte Theil ift ben Blihableiteranlagen gewidmet; es werben die Ausführung von Blihableiteranlagen und Blihableiteruntersuchungen, sowie die Gefahren einer schlechten Blihableiteranlage eingebend besprochen.

Streng genommen nicht ganz in ben Rahmen bes Buches paffend, sind die in Theil IV gegebenen Ausführungen über Sprachrohranlagen, Anlagen, die wie der Berfaffer selbst sagt, durch die Fernsprechapparate sehr in den hintergrund gedrängt sind. Immershin werden auch die in diesem Kapitel gegebenen Aussührungen des Berfassers bei der Anlage von Sprachrohren mit Bortheil zu verwenden sein.

Das Jenisch'sche Buch, welches in verhältnismäßig turger Beit in zweiter Auflage erschienen ift, wird auf dem in ihm bearbeiteten Spezialgebiete recht gute Dienste leiften können. Kt.

Großh. Badifche Staats-Gifenbahnen.

Wir haben in öffentlicher Berbingung gu

1. Schreinerwaren als:

ein und zweithürige Altentaften, Aleider-taften, Stehpulte, Schreibtische, Altengestelle, Tische 0,9 — 2,8 m lang, Aufsteigtritte, Rieiderrechen, Schlafpritiden, Sepplatten, Baichtifch Solg= und Roblentiften und Raften für Teles graphenmaterialien.

2. Schmiede- und Wagnergerathe als: 2. Schmiedes und Wagnergeräthe als: Sadtarren, Schubkarren, Leitern, Tragsbahren, Dandrammen, Gepäds und Gilgutstarren, Wagenschieber, Burfgitter, Dandbeile, Nechen, Reuthauen, Schienenhaken. Absteckliche, Debeisen, Debebäume, Stäbe für Korbstignalischeiben, Schraubenschläffel, Grashauen, und Steinschlägel.

3. Bledmerwaaren als: Gießtannen, Wasserbehalter, Waschbeden, Dfenschirme, Fülleimer, Kohlenbehälter, Bferdeeimer, Wascheimer, Trinkbecher und

4. Sattler- und Seilerwaaren als:

Tragriemen, Signalflaggen, Frachtlarten-jäde, Tracirleinen, Plombirleinen, Seile, Mappen und Umhängetaschen rothe und schwarze.

5. Berichiebene Gerathe als:

Erbftößel, Steinschlaggabeln, Bohrratiden, Rlobenbohrer, Beiggangen, Sandfagen, Latt-hämmer, Schürhafen, Rohlenbeden, Spaten, Spiegel, Korbfignalscheiben, Bollbeden und Schirmftander.

hierauf bezügliche Angebote find längftens bis

Montag, den 19. August 1901, Bormittage 10 Uhr,

bei und einzureichen.

Die Mufter tonnen bei unferm Geräthsichaftenmagazin eingesehen werden. Angebotsbogen mit Lieferungsbedingungen werben auf portofreie Anfrage, in welcher die gewünschten Gruppen angegeben fein muffen, von uns

abgegeben.
Der Bufchlag erfolgt spätestens am 16. September 1901.

Rarlsruhe, ben 26. Juli 1901. 195.2.2 Großh Berwaltung ber Gifenbahumagazine.

Großh. Babifche Staats-Gifenbahnen.

Wir versteigern gegen Baargahlung am Diensiag, den 13. Angust d. I, Vormittags 8 Uhr und Nachmittags 2½ Uhr beginnend im Hose der Eisenbahnhauptwerfstätte verschiedene Loose Werkholz und zwar ungefähr 7,5 chm Eschendischen und 5,5 chm Eichendielen und 5,5 chm Eschendielen und 5,5 ch für Wagner, Schreiner, und Stuhlmacher ge-eignet, serner auf unserem Holzlagerplat bei Gottesau verschiedene Loose Abfallholz. Karlsruhe, den 30. Juli 1901.

Großh. Berwaltung ber Gifenbahnmagazine-

Dreyfus & Mayer-Dinkel Mannheim.

Holzhandlung, Dampf-Hobel- u. Sägewerk. Gresse Treckenaulage. Amerikanische Pitch Pine. Nordische und deutsche Hobelbretter, Kistenbretter, Leisten für Bauzwecke etc. etc.

Großh. Babifche Staats-Gifenbahnen.

Bir haben in öffentlicher Berdingung gu vergeben:

"540 bis 600 Arbeitermantel". his Montag, den 26. Auguft b. 3., Bormittags 11 Uhr,

bei und einzureichen.

Die Mufter fonnen bei unferer Dienftfleiderfammer eingesehen werben. Die Lieferungs-bebingungen werben auf portofreie Anfrage von uns abgegeben. Der Zuschlag erfolgt spätestens am 10. Cep-

tember 1901.

Karlsruhe, den 7. Auguft 1901. Groff. Berwaltung ber Gifenbahumagazine.

Steinlieferung zum Rheinbau.

Die Großh. Rheinbaninfpettion Rarlernhe vergibt die freie Lieferung von 7800 Rubif-meter Bruchsteinen, worunter 1450 Rubif-meter Bflaftersteine, zu den Rheinbauten auf der Strede von Greffern bis oberhalb Ger= mersheim in 52 Loosabtheilungen im öffentlichen Bergebungsverfahren.

Die Lieferungsbebingungen nebft Loos: eintheilung liegen auf bem Geschäftszimmer der Inspettion Karlftraße 102, sowie bei den Dammmeistern in Greffern, Plittersdorf und Maran zur Einsicht auf. Sbendaselbst sind auch die Angebotsformulare zu erhalten, mit die dingevolssorimitäte au erganze oder deren Benühung Angebote auf ganze oder theilweise Lieferung positirei, verschlossen und mit der Ausschließerung" versehen

Samftag, den 24. August d. 3., Bormittags 10 Uhr, anher einzureichen sind.

Bufchlagsfrift vier Wochen.

200.21

Staatl. fubvent. und beauff. Deutidie Schlofferichule Rogwein i. C.

Theoretijde und prattijde Ausbildung von angehenden jeloft. Gewerbetr.. Technifern, Rerfmeistern und techn. Dilfspersonal. Abtheilungen für Kunsticklichter Eisenban, Majchinenban, Elektrotechnik. 193,8.2

Ausfunft durch bie Direftion.

Großh. Bad. Kunstgewerbeschule Karlsruhe.

Die Schüleraufnahme für bas Schuljahr 1901/02 findet ftatt: für die männl. Abtheilung (Fachschule) am Dienstag den 22. Oftober 1901, Worm. 8 Uhr; für die Abendschule am Dienstag den 22. Oftober 1901, Abends 8 Uhr; für die Damenabtheilung am Dienstag den 5. November 1901, Borm. 8 Hfr.

1. Fachschule: Architeftur-, Bildhauer-, Cisclier-, Dekorations-, Keramik-Klasse, brei Jahreskurse; Zeichenlehrerschule, vier Jahreskurse.

II. Damenabtheilung. Fächer: Geometrisches und Projektions-, Freihand-, Figuren-Zeichnen; Aquarelliren, Stilllebenmalen, Stillspren, Entwersen, Modelliren.

111. Abendichule: für Gewerbegehilfen und Lehrlinge.

Jahresschulgelb für ben gangen Jahresturs bei ber Aufnahme zu entrichten: für bie Fachschule, die Damenabtheilung und für Gafte: a. Reichsangehörige 50 M., b. Auständer 70 M., für Abendschüler 15 M.

Gintrittsgelb für a. und b. 10 M. Unmeldungen für die Fachichule find bis längstens 15. Ottober schriftlich unter Beilage Schuls und Geschäftszeugniffen, Leumundszeugniß, Geburtofchein und Zeichnungen an

Die Direttion einzureichen

Für die Damenabtheilung werden Bormerkungen vom 1. Oftober d. J. ab enigegen-genommen; bei der Aufnahme find Zeichnungen vorzulegen. Koft und Wohnung in Privathäusern per Monat von 50 M. ab. — Programm gratis.

Die Direktion.

Submiffions-Alusschreiben.

(Schreinerarbeit.)

Die Direktion ber Großh. Annftgewerbefchule.

Rachdruck von durch einen Ring (0) am Anjang charafterisirten Originalmittheilungen ohne Bezeichnung der Quelle ift untersagt.

Rebattion: Brof. Dr. D. Raft, in Bertretung. Drud und Rommiffionsverlag ber G. Braun'ichen hofbuchbruderei, Rarleruhe.